

SPD-Eckpunkte

Den Verfassungsschutz fit machen für den Schutz unserer Demokratie

Dass die rechtsextremistische Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) fast 14 Jahre unentdeckt ihre schrecklichen Taten verüben konnte, offenbart gravierende Mängel bei den Sicherheitsbehörden in Deutschland. Diese haben wichtige Informationen nicht erfasst und vorhandene Informationen falsch bewertet. Sie haben Informationen zu wenig ausgetauscht und viel zu selten zusammengearbeitet.

Diese Missstände müssen so schnell wie möglich beseitigt werden. Deshalb legt die SPD-Bundestagsfraktion jetzt erste Vorschläge für eine bessere Arbeit der Sicherheitsbehörden und eine effizientere parlamentarische Kontrolle vor. Diese Legislaturperiode darf nicht ungenutzt verstreichen.

Der NSU-Untersuchungsausschuss ist im Begriff noch weitere Mängel aufzudecken. Daraus werden wir zu gegebener Zeit weitere konkrete Reformvorschläge ableiten.

A.) Leistungsfähigere Sicherheitsbehörden

I.) Der Verfassungsschutz braucht einen Mentalitätswechsel – weg vom „Schlapphut-Image“

Die Verfassungsschützer brauchen ein **Gespür für die Gefahren, die der Demokratie drohen**. Nur so können sie unsere Verfassung wirklich schützen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zurückerlangen. Es bedarf einer **grundlegenden inneren Reform**.

- Für frischen Wind muss die **Abteilung Rechtsextremismus** (Abteilung 2) **nach Berlin** verlagert werden (Umzug nach Freiwilligkeitsprinzip).
- Das **Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus** (GAR) muss auf einen Standort konzentriert und zum GTAZ **nach Berlin** verlegt werden.

II.) Den Einsatz von V-Personen rechtsstaatlich regeln und kontrollieren

Der Einsatz von V-Personen ist bislang nicht gesetzlich geregelt und keiner externen Kontrolle unterworfen. Allein die Verfassungsschutzämter entscheiden, ob, wen und wie sie V-Personen einsetzen. V-Personen sind keine verdeckten Ermittler, sie sind daher nicht wie diese Beamte oder Mitarbeiter der Nachrichtendienste und nicht deren gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. V-Personen sind Informanten aus der Szene, die die Nachrichtendienste i. d. R. gegen Geld über verfassungsfeindliche Bestrebungen informieren.

- Um Informationen aus extremistischen und terroristischen Organisationen zu erlangen, können wir nicht auf den Einsatz von V-Personen verzichten.
- **Der Einsatz von V-Personen ist künftig auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.** Behördeninterne, untergesetzliche und geheime Regelungen sind nicht ausreichend. Geregelt werden muss unter anderem, welche Gründe einer Anwerbung als V-Person entgegenstehen – wie beispielsweise einschlägige Vorstrafen oder laufende Ermittlungsverfahren - und wie die Quellen zu führen sind. V-Leute dürfen nur nach einer strengen Verhältnismässigkeitsprüfung eingesetzt werden.
- **Der Einsatz von V-Personen bedarf** - ab einem bestimmten Umfang der Tätigkeit - **einer vorherigen Genehmigung durch die G10-Kommission.** Die G10-Kommission prüft die Rechtmässigkeit und die Zweckmässigkeit des Einsatzes. Dazu wird ihr - ohne Namensnennung - mitgeteilt, wer, in welcher Funktion, zu welchem Zweck als V-Person fungieren soll und welches Erkenntnisinteresse besteht. Die externe Kontrolle wird behördenintern eine sorgfältigere Auswahl und Führung der V-Personen bewirken.
- Es muss eine **gesetzliche Verpflichtung zur Quellenkoordinierung** geben. Quellen müssen dem BfV regelmässig so gemeldet werden, dass dieses einen vollständigen Überblick über den Quelleneinsatz im Bundesgebiet erhält. Es kann nicht sein, dass Bund und Länder V-Leute im Einsatz haben, von denen sie untereinander nichts wissen.

III.) Das Bundesamt für Verfassungsschutz muss stärker als Zentralstelle fungieren

Die Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzämtern des Bundes (BfV) und der Länder hat nicht funktioniert. Die Konsequenz daraus ist nicht: Abschaffung oder Zusammenlegung der Verfassungsschutzämter der Länder (LfVs). Föderalismus sichert Freiheit.

- Das BfV muss aber die Möglichkeit erhalten, **bei gewaltbezogenem Extremismus** grundsätzlich im Benehmen mit den jeweiligen LfVs **selbstständig Informationen in den Ländern zu sammeln.** § 5 BVerfSchG muss entsprechend ergänzt werden.
- Das BfV sollte die Befugnis erhalten, die **operativen Maßnahmen zu koordinieren** und die **Auswertung an sich zu ziehen** [Selbsteintrittsrecht des BfV in Einzelfällen]. Im Gegenzug muss das BfV die betroffenen LfVs umfassend informieren. Auch das ist in § 5 BVerfSchG gesetzlich zu regeln.

IV.) Es muss eine gesetzliche Pflicht zum Informationsaustausch geben

- Die Landesämter für Verfassungsschutz müssen zum Informationsaustausch untereinander und mit dem BfV **gesetzlich verpflichtet** werden. Das BVerfSchG ist entsprechend anzupassen.
- Übermittlungspflichten sowie Analyse- und Recherchefunktionen bei Verbunddateien weiter auszudehnen, wirft erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf. Das Bundesverfassungsgericht wird in seiner Entscheidung zum Anti-Terror-Datei-Gesetz im November diesen Jahres die verfassungsrechtlichen Anforderungen präzisieren.

B.) Effizientere parlamentarische Kontrolle

Im Jahr 2009 hat die SPD eine grundlegende Reform der parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste durchgesetzt: Wir haben u. a. die Informationspflichten der Bundesregierung deutlicher gefasst und dem Kontrollgremium das Recht gegeben, durch Akteneinsicht und Befragung von Mitarbeitern eigenständig Auskünfte über die Nachrichtendienste einzuholen.

Damit war der Grundstein gelegt für eine **systematische und strukturelle Kontrolle**, die sich nicht in anekdotischen Prüfungen einzelner Vorfälle und Zufallsfunden erschöpft. Das Kontrollgremium hat inzwischen damit begonnen, einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste systematisch zu untersuchen.

Allerdings kann die Reform ihre volle Wirkung bislang nicht entfalten. Denn dazu fehlen die Ressourcen, namentlich eine ausreichende Anzahl an qualifiziertem Personal. Vorbild sind hier die USA, wo beide Kontrollausschüsse in Senat und Repräsentantenhaus zusammen über 100 Mitarbeiter beschäftigen. In Deutschland sind es weniger als zehn.

- Um der Kontrolle eine ähnliche Durchschlagkraft wie in den USA zu verhelfen, muss das Kontrollgremium mit **signifikant mehr Mitarbeitern** ausgestattet werden, die einschlägig qualifiziert sind und die unter der Führung eines **Leitenden Beamten** stehen.
- Das Kontrollgremium sollte das Recht erhalten, auch **Personen, die nicht Angehörige der Nachrichtendienste sind** (BKA, ZKA, Bundesanwaltschaft, LfVs und andere), **anzuhören**. Dass es notwendig werden kann, auch solche Personen anzuhören, um sich ein umfassendes und vollständiges Bild zu machen, wurde bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes im Kontrollgremium erkennbar. Das PKGr-Gesetz ist entsprechend anzupassen.
- Eines Geheimdienstbeauftragten bedarf es nicht. Das Parlament sollte sein grundgesetzlich verankertes Recht und seine diesbezügliche Pflicht zur parlamentarischen Kontrolle selbst wahrnehmen und nicht auf Externe verlagern.

C.) Weiterer Handlungsbedarf

Im Untersuchungsausschuss ist bereits erkennbar, dass in weiteren Bereichen Handlungsbedarf besteht:

- Für **Ermittlungen bei Opfern mit Migrationshintergrund** bedarf es klarer und verbindlicher Vorgaben. Die Sicherheitsbehörden müssen zudem für rechtsextreme Gefahren stärker sensibilisiert werden. Die **Vorgehensweisen der Ermittlungsbehörden** müssen grundsätzlich auf den Prüfstand.
- Das BKA sollte sein Recht, **Ermittlungen zentral zu führen**, in der Praxis besser nutzen können.
- Der **Generalbundesanwalt** muss in die Lage versetzt werden, auf **gesicherter Tatsachengrundlage** zu entscheiden, ob seine Verfolgungszuständigkeit besteht oder nicht.
- Die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Verfassungsschutzverbund muss verbessert werden („**Jeder-macht-seins-Mentalität bekämpfen!**“).